jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1997/6/18 3Ob2325/96z, 3Ob2106/96v, 1Ob115/02x, 10Ob216/02s, 3Ob22/08v, 5Ob153/08y, 5Ob179/09

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 18.06.1997

Norm

ABGB §1009

Rechtssatz

Insichgeschäfte sind dann zulässig, soweit keine Interessenkollision droht, sofern der Abschlusswille derart geäußert wird, dass die Erklärung unzweifelhaft feststeht und nicht unkontrollierbar zurückgenommen werden kann. Das Geschäft darf dem Vertretenen nur Vorteile bringen, es darf keine Gefahr der Schädigung des Vertretenen bestehen.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 2325/96z
  Entscheidungstext OGH 18.06.1997 3 Ob 2325/96z
- 3 Ob 2106/96v
  Entscheidungstext OGH 23.02.1998 3 Ob 2106/96v
  Veröff: SZ 71/27
- 1 Ob 115/02x
  Entscheidungstext OGH 11.06.2002 1 Ob 115/02x
  nur: Insichgeschäfte sind dann zulässig, soweit keine Interessenkollision droht. (T1)
- 10 Ob 216/02s
  Entscheidungstext OGH 26.11.2002 10 Ob 216/02s
  Vgl auch
- 3 Ob 22/08v
  Entscheidungstext OGH 10.04.2008 3 Ob 22/08v
  Auch; Beisatz: Hier: Verpfändung des Geschäftsanteils an einer Einpersonengesellschaft. (T2)
  Veröff: SZ 2008/49
- 5 Ob 153/08y
  Entscheidungstext OGH 23.09.2008 5 Ob 153/08y
- 5 Ob 179/09y
  Entscheidungstext OGH 25.03.2010 5 Ob 179/09y
  Beisatz: Soweit die Gefahr einer Interessenkollision droht, handelt der Machthaber bei Doppelvertretung ebenso wie bei Selbstkontrahieren im engeren Sinn insoweit ohne Vertretungsmacht. (T3)
- 5 Ob 39/10m
  Entscheidungstext OGH 31.08.2010 5 Ob 39/10m
  Beis wie T3
- 9 ObA 121/15g
  Entscheidungstext OGH 28.10.2015 9 ObA 121/15g
  Auch
- 2 Ob 52/16k
  Entscheidungstext OGH 27.04.2017 2 Ob 52/16k
  Vgl auch; Beisatz: Keine Gefahr der Schädigung besteht insbesondere wenn die Ware oder Leistung einen Markt? oder Börsenpreis hat. (T4)
  Beisatz: Insichgeschäfte sind ferner wirksam, wenn der oder die beteiligten Machthaber damit einverstanden sind. (T5); Veröff: SZ 2017/52

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1997:RS0108252

Im RIS seit

18.07.1997

Zuletzt aktualisiert am

15.04.2019

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at